



Verantwortungsvolles Investieren

veröffentlicht im September 2026

Langfristig Verantwortung zu übernehmen und das Denken in Generationen stellen Kernaspekte des Versicherns dar. Um auch in Zukunft für ihre Kund:innen zuverlässig da sein zu können, setzt die VIG auf vorausschauendes Wirtschaften und ertragreiches Wachstum. Zugleich ist eine intakte soziale und ökologische Umwelt für den ökonomischen Erfolg notwendig. Der Anspruch lautet, heute wirtschaftlichen Mehrwert zu schaffen, ohne dies auf Kosten von morgen zu tun. Die Kapitalveranlagung kann zu einer nachhaltigeren Entwicklung der Wirtschaft beitragen, in dem

ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Seit 2019 berücksichtigt die VIG definierte Sozial- und Umweltkriterien im Investmentprozess ausgewählter Asset Klassen. Im Jahr 2023 wurde dieser Ansatz einer umfassenden Erneuerung unterzogen. Im Jahr 2026 erfolgt eine Anpassung in der Umsetzung des Kriteriums geächtete Waffen aufgrund der geopolitischen Entwicklungen. Die aktuellen selbstaufgelegten Verpflichtungen werden nachfolgend dargestellt.

Wie bezieht die VIG ESG (Environment, Social, Governance)-Kriterien bei Investmententscheidungen ein?

1. Welche Investitionen sind umfasst?

Die Anwendung der nachfolgenden Kriterien gilt generell für Direktinvestitionen in der Eigenveranlagung (mit Ausnahme von Wertpapieren begeben von Staaten, Ländern, Gemeinden und supranationalen Organisationen) einschließlich solcher Investitionen in konsolidierten Investmentfonds aller VIG-(Rück-)Versicherungsgesellschaften.

2. Welche Investitionen werden ausgeschlossen?

Die VIG schließt Investitionen in Unternehmen aus für die folgenden Kriterien gelten:

2.1 Thermische Kohle

Die Verbrennung thermischer Kohle ist einer der größten Verursacher von Treibhausgasen und somit für den globalen Klimawandel mitverantwortlich. Der Weltklimagipfel in Paris 2015 hat sich zum Ziel gesetzt, die globale Erderwärmung auf nicht mehr als 1,5 bis 2,0 Grad Celsius zu begrenzen. Ausgehend von diesem Ziel werden Unternehmen hinsichtlich ihres Engagements in den folgenden Bereichen bewertet:

- **Abbau und Handel mit thermischer Kohle**
- **Stromerzeugung aus thermischer Kohle**
- **Herstellung von Brennstoffen aus Kohle**

Gemessen wird der Anteil am Gesamtgeschäft der betrachteten Unternehmen. Für den Betrieb von Kohlebergwerken und die Umwandlung von Kohle in andere Brennstoffe wird der Anteil am Unternehmensumsatz gemessen. Die Kohleproduktion wird anhand des Anteils der Kohle an der gesamten Stromproduktion des Unternehmens gemessen. Neue Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Grenzwerte überschritten wird:

- **mehr als 5 % des Umsatzes entfallen auf den thermischen Kohleabbau**
- **jährliche Produktion von mehr als 10 Millionen Tonnen thermischer Kohle**
- **Erzeugung von mehr als 5 % der gesamten Stromerzeugung aus thermischer Kohle**
- **jährliche Erzeugung von mehr als 10 GWh Energie aus thermischer Kohle**

Bestehende Investitionen wurden bis Ende 2025 gegenüber dem Basisjahr 2019 um mehr als 50 % reduziert bzw. bis spätestens Ende 2035 vollständig abgebaut.

2.2 Unkonventionelles Öl und Gas

Neue Direktinvestitionen in Unternehmen mit einem Umsatzanteil von mehr als 5 % aus unkonventionellem Öl und Gas werden ausgeschlossen. Dazu gehören Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan.

Bestehende Investitionen, die eine Endlaufzeit haben, können bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum behalten werden, während Investitionen ohne Endlaufzeit bereits abgebaut wurden.

2.3 Geächtete Waffen

Die VIG investiert nicht in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder mit ihnen handeln. Unter geächteten Waffen versteht die VIG-Verteidigungsausrüstung, deren Verwendung und Produktion erhebliches Leid verursachen und durch verschiedene internationale Konventionen, wie das Übereinkommen über Streumunition, das Ottawa-Übereinkommen, den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, NPT) und die Übereinkommen über biologische und chemische Waffen, geregelt sind. Auf dieser Grundlage werden die Unternehmen hinsichtlich ihres Engagements in den folgenden Bereichen bewertet:

- **biologische und chemische Waffen**
- **Streumunition**
- **Anti-Personenminen**
- **Atomwaffen**
- **blindmachende Laserwaffen**
- **nicht nachweisbare Schusswaffen**
- **Einsatz von Phosphorwaffen**

Um die, aus Verwicklungen resultierenden Risiken zu minimieren, wird keine Schwelle für geächtete Waffenverkäufe definiert. Verwickelte Unternehmen sind in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch für Vertriebspartner. Im Bereich Atomwaffen sind jene Unternehmen zulässig, die zu den Atomwaffenprogrammen der drei NATO-Staaten, die laut Atomwaffensperrvertrag als anerkannte Atommächte gelten, beitragen und keine der anderen erwähnten Kriterien verletzen.

Darüber hinaus gilt das Kriterium der geächteten Waffen auch für Staaten, Länder, Gemeinden und supranationale Organisationen (unabhängig von der allgemeinen Ausnahmeregelung für die Emittenten), wenn gegen diese Emittenten vom UN-Sicherheitsrat internationale Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen eines der oben genannten Abkommen verhängt wurden.

2.4 Verstöße gegen den UN Global Compact und die Menschenrechte

Neue Direktinvestitionen in Unternehmen, die Menschenrechte schwerwiegend verletzen oder gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, werden ausgeschlossen. Diese Prinzipien umfassen Menschen- und Arbeitsrechte sowie Maßnahmen zu Umwelt- und Korruptionsbekämpfung:

Menschenrechte

Prinzip 1: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und

Prinzip 2: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

Prinzip 3: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für

Prinzip 4: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,

Prinzip 5: die Abschaffung der Kinderarbeit und

Prinzip 6: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Umweltschutz

Prinzip 7: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,

Prinzip 8: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und

Prinzip 9: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Bestehende Investitionen, die eine Endlaufzeit haben, können bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum behalten werden, während Investitionen ohne Endlaufzeit bereits abgebaut wurden.

3. Welche Investitionen sollen ausgebaut werden?

Die VIG ist bestrebt, den Anteil der Investitionen auf Basis des VIG Sustainability Bond Frameworks

(wie z. B. erneuerbare Energien oder leistbares Wohnen) zu erhöhen.

4. Engagement

Ergänzend zur Anwendung der Ausschlusskriterien wird ein Engagement-Ansatz verfolgt. Der aktive Austausch zielt darauf ab, Verbesserungen bei ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekten der Unternehmen anzustoßen. Ziel ist nicht, Unternehmen aus einer Veranlagung auszuschließen, sondern den Ansatz des Dialogs zu verfolgen. Das Norm-basierte Engagement (UN Global Compact Prinzipien wie u. a. Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz) wird durch den internationalen Partner ISS STOXX seit September 2023 durchgeführt. Im thematischen Engagement liegt der Schwerpunkt auf individuell ausgewählten Unternehmen, die keine ausreichenden Initiativen zur Emissionsreduzierung vorweisen. Die Engagement Aktivitäten werden in einem jährlichen Bericht offengelegt.

5. Was ist der Geltungsbereich?

Diese Vorgaben gelten ab Jänner 2026 für alle (Rück-) Versicherungsgesellschaften der VIG.

